

Erster Schriftlicher Bericht

des Untersuchungsausschusses zur Bereinigung des Reichs- und Bundesrechts

(2. Untersuchungsausschuß)

A. Bericht des Abgeordneten Hoogen:

In der 65. Sitzung des Bundestages vom 28. Januar 1955 wurde der Untersuchungsausschuß zur Bereinigung des Reichs- und Bundesrechts eingesetzt.

Der Untersuchungsausschuß hörte in seiner ersten Arbeitssitzung vom 25. März 1955 den Staatssekretär im Bundesjustizministerium Dr. Strauß und den zuständigen Referenten. Wie sich aus deren Ausführungen ergab, sind im Bundesjustizministerium bereits wesentliche Vorarbeiten für eine **Sammlung und Sichtung des als Bundesrecht fortgeltenden Rechts** geleistet. Die Arbeiten sind insoweit zu einem gewissen Abschluß gekommen, als eine Kartei aufgestellt ist, die über das Reichsrecht seit Gründung des Norddeutschen Bundes und seine Veränderungen bis in die Gegenwart hinein Auskunft gibt, soweit es sich um ausdrückliche Änderungen oder Aufhebungen von Rechtsvorschriften handelt. Als Unterlage für eine weitere Arbeit des Untersuchungsausschusses ist erforderlich

1. die Einfügung aller Rechtsvorschriften in eine bereits erstellte systematische Gliederung, die die Grundlage einer späteren Neubekanntmachung des bereinigten Rechtsstoffes werden soll,
2. die Kenntlichmachung offensichtlich obsolet gewordener Rechtsvorschriften,
3. die Kenntlichmachung solcher Rechtsvorschriften, die aus rechtspolitischen Gründen in die

spätere Sammlung nicht aufgenommen werden sollen.

Die Arbeiten zu Nr. 2 und 3 sollen anhand von besonderen noch aufzustellenden Sachgebietslisten durchgeführt werden. Diese Arbeitssystematik schließt sich eng an die in der Schweiz erprobte Methode an.

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß die Arbeiten möglichst schnell vorangetrieben werden sollen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn das zuständige Referat des Bundesjustizministeriums im Haushaltsjahr 1955/56 um 4 Hilfsarbeiter des höheren und 6 Hilfsarbeiter des gehobenen Justizdienstes verstärkt wird. Dies würde voraussetzen, daß im Einzelplan 07 Kapitel 0701 Titel 950 „Sammlung und Sichtung des als Bundesrecht fortgeltenden Rechts einschließlich Rechtsvergleichung mit den abgetretenen Gebieten des früheren deutschen Reichs“ der **Ansatz** von 40 000 DM um 80 000 DM auf 120 000 DM **erhöht** wird und die Mittel für übertragbar erklärt werden. Der Untersuchungsausschuß hat sich davon überzeugt, daß der Ansatz der Kosten für diese Hilfsarbeiter den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung entspricht. Es sollen insbesondere keine Planstellen geschaffen werden.

Bonn, den 20. Mai 1955

Hoogen
Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
den vorstehenden Bericht zu genehmigen.

Bonn, den 20. Mai 1955

**Der Untersuchungsausschuß zur Bereinigung
des Reichs- und Bundesrechts**

Hoogen
Vorsitzender und Berichterstatler